

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

AUFTRAG FÜRS PFLEGEMANAGEMENT

VDPB
FACTSHEET

Darum geht's

WAS SIND VORBEHALTSAUFGABEN?

Im Pflegeberufegesetz sind in § 4 Abs. 2 vom Gesetzgeber erstmals Aufgaben definiert worden, die ausschließlich von Pflegefachpersonen ausgeübt werden dürfen. Diese werden als Vorbehaltsaufgaben bezeichnet. Mit dieser Regelung soll die Pflegequalität allgemein sichergestellt und auf Pflege angewiesene Menschen vor unsachgemäßer Pflege geschützt werden. **Mit den Vorbehaltsaufgaben wird der Pflege ein definiertes Aufgabenfeld zugewiesen, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom handeln dürfen und müssen.**

WELCHE AUFGABEN STEHEN UNTER VORBEHALT?

Die vorbehaltenen Aufgaben umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und die Planung der Pflege,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Der Gesetzgeber bezieht den Aufgabenvorbehalt somit auf den Pflegeprozess als das zentrale „Arbeitswerkzeug“ professioneller Pflege, ohne das Pflege nicht funktionieren kann und das daher auch in allen Bereichen der Pflege genutzt wird. Durch die Bindung der Vorbehaltsaufgaben an den **Pflegeprozess** wird der Kernbereich professioneller Pflege – also die **nicht substituierbare Kernkompetenz der Pflege** – vor unsachgemäßer Ausübung geschützt.

WARUM STEHT DIE UND DURCHFÜHRUNG DER PFLEGE NICHT UNTER VORBEHALT?

Die Durchführung der geplanten Pflege hat der Gesetzgeber bewusst nicht unter Vorbehalt gestellt, damit auch weiterhin eine qualifikationsbezogene sinnvolle Arbeitsteilung möglich ist. Denn nicht alle konkreten Pflegemaßnahmen erfordern eine dreijährige Ausbildung. Pflegeassistenzpersonen können also auch weiterhin unter Verantwortung einer Pflegefachperson vielfältige Tätigkeiten ausführen.

FÜR WEN GILT DER AUFGABENVORBEHALT?

Die Vorbehaltsaufgaben gelten ausschließlich für ausgebildetes Pflegefachpersonal, d.h. für alle nach dem PflBG ausgebildeten Pflegefachfrauen und -männer. Kolleg*innen mit „alten“ Berufsabschlüssen nach dem Kranken- oder Altenpflegegesetz haben einen Bestandsschutz, sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben also ebenfalls wahrnehmen.

Einschränkungen bestehen allerdings für alle spezifisch für Kinder oder alte Menschen ausgebildete Kolleg*innen: Sie dürfen die Vorbehaltsaufgaben zunächst nur für die jeweilige Altersgruppe wahrnehmen.

Ausnahmen sind jedoch möglich: Wenn der Arbeitgeber die faktische Qualifikation zur altersgerechten Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben (zum Beispiel durch Berufserfahrung oder Fortbildung erworbene Kompetenzen) sicherstellt, ist ein altersgruppenübergreifender Einsatz möglich. In jedem Fall trägt der Arbeitgeber die haftungsrechtliche Verantwortung für einen kompetenzgerechten Personaleinsatz.

Umgekehrt bedeutet dies: Die Vorbehaltsaufgaben dürfen von Pflegefachhelferinnen und -helfern sowie allen anderen Assistenzpersonen grundsätzlich nicht ausgeübt werden.



LEITGEDANKE:

VORBEHALTSAUFGABEN STÄRKEN DIE PROFESSIONELLE PFLEGE. DAS PFLEGEMANAGEMENT TRÄGT MASSGEBLICHE VERANTWORTUNG FÜR DEREN REALISIERUNG IN DER PRAXIS.

VORBEHALTSAUFGABEN DER PFLEGE

FÜHRUNGS- UND MANAGEMENTASPEKTE

WELCHE VERANTWORTUNG HABEN ARBEITGEBER UND PFLEGERISCH VORGESETZTE?

Die Arbeitgeber werden mit § 4 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) explizit in die Verantwortung genommen, die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben durch Pflegefachpersonen sicherzustellen. Arbeitgeber dürfen nicht- oder anders qualifizierten Personen die Vorbehaltsaufgaben nicht (aktiv) übertragen oder die Ausübung durch diese Personen auch nur (passiv) dulden.

Der Verstoß gegen die Regelungen des § 4 PflBG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro belegt werden kann – auch ohne einen konkreten Schaden bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder Patientinnen und Patienten. Die Vorbehaltsaufgaben **schränken somit die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers ein und erlegen ihm gleichzeitig eine hohe Umsetzungsverantwortung auf. Dieser müssen Arbeitgeber und pflegerisch Vorgesetzten umgehend nachkommen.**

MÜSSEN WIR UNSERE ARBEITSPROZESSE VERÄNDERN?

Im besten Fall vielleicht nicht, denn der Pflegeprozess ist ja nichts Neues. Wenn dieser in Ihrer Einrichtung mit **klar definierten Zuständigkeiten**, die dem § 4 PflBG entsprechen, umgesetzt wird, ist das eine gute Basis.

Aufgrund der Tragweite der Vorbehaltsaufgaben erscheint es aber auf jeden Fall sinnvoll und zweckmäßig, die eigenen pflegerischen Arbeitsprozesse und -routinen (selbst-)kritisch zu durchleuchten. Nicht selten schleichen sich im Zeitverlauf in der Praxis Arbeitsverteilungen zwischen Pflegefach- und Pflegeassistenzpersonen ein, die gegebenenfalls nicht mit den Vorbehaltsaufgaben kompatibel sind. Dann sind Sie gefordert und in der Verantwortung, die qualifikationsgerechte Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben umgehend sicherzustellen. Dies kann dann unter Umständen auch eine Veränderung von Arbeitsabläufen und / oder Zuständigkeiten erfordern.

GIBT ES AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENZUWEISUNG?

Das durch den Arbeitsvertrag begründete Weisungsrecht des Arbeitgebers wird durch die Regelungen des § 4 PflBG eingeschränkt. **Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte müssen die kompetenzgerechte Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben gewährleisten.**

Dies kann zum Beispiel durch übliche organisatorische Maßnahmen wie **Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen** oder **Prozess- oder Verfahrensstandards** erfolgen. Hierüber weist der Arbeitgeber den Pflegefachpersonen aktiv und verbindlich die Wahrnehmung der Vorbehaltsaufgaben zu.

Umgekehrt besteht auch ein **Duldungsverbot der nicht qualifikationsgerechten Ausübung der Vorbehaltsaufgaben.** Dadurch erwächst insbesondere für die direkten Vorgesetzten eine unmittelbare Sicherstellungsverantwortung. Die Vorbehaltsaufgaben bedeuten also sowohl für Pflegefach- wie auch für Leitungspersonen eine deutliche Fokussierung auf ihre ureigenste pflegefachliche Verantwortlichkeit.

WIE BINDE ICH MITARBEITENDE MOTIVIEREND EIN?

Wichtig scheint bei der Beschäftigung mit den Vorbehaltsaufgaben immer, die damit verbundene **gesteigerte Handlungsautonomie als positiven Motivationsfaktor** zu vermitteln. Gleichzeitig sollte betont werden, dass die Vorbehaltsaufgaben aus pflegefachlicher Sicht **keine zusätzliche Aufgabe** darstellen.

Wenn die Mitarbeitenden dadurch die Vorbehaltsaufgaben als Stärkung ihrer Fachlichkeit und Position verstehen, wird das sehr nachhaltig positive Effekte haben.

VORBEHALTSAUFGABEN UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Wichtig ist: Der § 4 PflBG definiert einen **absoluten Vorbehalt.** Das bedeutet, dass wirklich niemand außer Pflegefachpersonen die Vorbehaltsaufgaben wahrnehmen darf – auch Ärztinnen und Ärzte nicht! In nahezu allen pflegerischen Arbeitsfeldern wird jedoch tagtäglich sehr eng mit anderen Berufsgruppen zusammengearbeitet und die Versorgung interdisziplinär immer wieder neu vereinbart.

Die Vorbehaltsaufgaben stärken die Position der Pflege erheblich, ihre Sichtweisen und Anliegen hier einzubringen; sie fördern den fachlichen Diskurs und das Aushandeln der Versorgung bei unterschiedlichen Interessen und Perspektiven der Berufsgruppen. Für das Pflegemanagement entsteht daraus die Verantwortung, die dafür erforderliche Fachkompetenz und kommunikativen Fähigkeiten bei den Pflegefachpersonen sicherzustellen oder zu entwickeln. Zudem erscheint es ratsam, die bisweilen **sehr komplexen interdisziplinären Verantwortlichkeiten auch auf übergeordneter Führungsebene** zu klären, damit eine interdisziplinäre Kooperation auf Augenhöhe gelingen kann.

INFOBOX / QUELLEN / WEITERE INFOS:

Quellen nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Weitere Infos:

www.vdpb-bayern.de/vorbehaltsaufgaben

www.isb.bayern.de

Weitere Factsheets auf www.vdpb-bayern.de

Kontakt: dialog@vdpb-bayern.de